

Begründung zum

Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 17

" Photovoltaikanlage Kieswerk
Pinnow Süd - Bereich Zietlitz "

der Gemeinde Sukow

29. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
 - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Wald
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 6.1. Art der baulichen Nutzung
 - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
7. Erschließung des Plangebiets
 - 7.1. Verkehrsanbindung
 - 7.2. Trinkwasser
 - 7.3. Löschwasser
 - 7.4. Schmutzwasser
 - 7.5. Niederschlagswasser
 - 7.6. Elektroenergie
 - 7.7. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur

29. September 2025

- Anlagen:
- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd-Bereich Zietlitz" der Gemeinde Sukow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, *Mai 2025*
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz" der Gemeinde Sukow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, *Mai 2025*
 - Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz" Zeichnung M 1:2.500, 13.11.2024
 - Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz" Text, 13.11.2024

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nur auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu den nach § 35 zulässigen Vorhaben. Diese Voraussetzung wird hier nicht erfüllt. Zur Realisierung des Projekts ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans soll im Regelverfahren nach § 8 BauGB in Verbindung mit § 12 durchgeführt werden.

Die Gemeinde Sukow verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan weist jedoch keine Bauflächen für Photovoltaikanlagen aus und wird deshalb entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren geändert.

Dringende Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sind der Klimawandel, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Weiterhin sollen Flächen des Kiesabbaus nördlich des Ortsteils Zietlitz städtebaulich neu geordnet werden.

Der vorhabenbezogene B-Plan beinhaltet für die Sondergebiete Photovoltaik Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus. Anlass dazu geben der erreichte Stand des Kiesabbaus, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung gibt mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, das Ziel vor:

Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die

29. September 2025

erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In den geplanten Sondergebieten PV ist der Kiesabbau abgeschlossen. Auf diesen Flächen soll Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung SO PV = Sondergebiet Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Die Gemeinde Sukow möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

Die Photovoltaikanlage ist für eine Nutzungsdauer von bis zu 20 Jahren zuzüglich 2 x 5 Jahre optional konzipiert, der Rückbau wird mit der Gemeinde Sukow vertraglich geregelt.

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Für das Plangebiet sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Südlich des Plangebiets befindet sich ein „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“, nördlich des Plangebiets in der Gemeinde Pinnow besteht ein „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Die benachbarte Gemeinde Pinnow ist zudem als **Stadt-Umland-Raum** der Stadt Schwerin ausgewiesen, die Gemeinde Sukow jedoch im Gegensatz zum RREP WM nicht.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„5.3 Energie

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem Konversionsstandort und ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

3.2.1. RREP WM vom 31.08.2011

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Das Plangebiet befindet sich *nach RREP WM* im Stadt-Umland-Raum der Stadt Schwerin und im 168 ha großen Vorranggebiet Rohstoffsicherung für Kiessand Ks 74 Pinnow Süd. *Gemäß der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gehört die Gemeinde Sukow jedoch nicht zum Stadt-Umland-Raum Schwerin. Auf Beteiligung der Stadt Schwerin an der Aufstellung der Planung wird verzichtet.¹*

Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthält dafür folgende Grundsätze:

„3.1.2 Stadt-Umland-Räume

- (2) Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)
- (3) Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.“

„5.6 Rohstoffvorsorge

- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z)

....

- (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachlicher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden.“

Das Kiesabbaugebiet Pinnow Süd ist in den betroffenen Bereichen abschließend ausgebeutet. Eine Nachnutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts, dem Bergamt Stralsund und den Raumordnungsbehörden erfolgen.

¹ E-Mail des Amtes Crivitz vom 08.04.2025

29. September 2025

Eine Nutzung der Kiesabbaugebiete für Photovoltaikanlagen stellt eine angemessene Folgenutzung dar. Während der Nutzung durch Photovoltaikanlagen kann sich sukzessiv eine Wiederbegrünung der Flächen entwickeln.

„6.5 Energie

- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

3.2.2. Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie **zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens Stand: April 2024**

Am 24.04.2024 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den 4. Entwurf einschließlich Umweltbericht für die Öffentlichkeitsbeteiligung freizugeben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird vom 19.06.2024 bis zum 15.09.2024 durchgeführt. Der 4. Entwurf besitzt noch keine Rechtskraft, könnte aber in dieser oder ähnlicher Form rechtswirksam werden.

Zu Photovoltaikanlagen, insbesondere Freiflächensolarparks, enthält der 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie den Absatz 8:

„Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks ist auf räumlich nicht geeigneten Standorten⁴ auszuschließen. Auf allen übrigen Standorten ist die Raumverträglichkeit zu prüfen. (Z) Auf eine vertiefte Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenstandort einem der Kriterien gemäß Abbildung 21 entspricht.“

Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel ab 5 ha auszugehen.

Gemäß Abbildung 21 zählen bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen zu den Vorzugsstandorten für Solarparks. Genau so eine Fläche soll für die Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz genutzt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz" entspricht den Anforderungen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg in der Fassung des gegenwärtig im Beteiligungsverfahren befindlichen 4. Entwurfs.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

„Raumordnerische Bewertung

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur

Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner sollen gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 Kiessandtagebau Pinnow Süd. In diesen Bereichen hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM). Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Ausbeutung auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bergaufsicht für die Flächen des Plangebiets endete am 17.01.2023.

Da die in Rede stehende Fläche nicht mehr mit Bergrecht belegt ist, ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gem. RREP WM nicht mehr erfüllt und somit der Vorrangcharakter nicht mehr gegeben. Durch die fortgeschrittene Auskiesung und die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung kann an der Zielstellung der Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen nicht festgehalten werden. Der Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und/oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“²

Der Rückbau der Anlagen wird im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Sukow und dem Vorhabenträger geregelt.

² Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 02.11.2023

29. September 2025

Aufgrund der Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte eine erneute Beurteilung des Vorhabens:

„Raumordnerische Bewertung

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner sollen gem. der Programmsätze 5.3 (9) LEP M-V und 6.5 (8) Z der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesen Programmsätzen.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 Kiessandtagebau Pinnow Süd. In diesen Bereichen hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM). Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Ausbeutung auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bergaufsicht für diese Fläche endete am 17.01.2023.

Da die in Rede stehende Fläche für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nicht mehr mit Bergrecht belegt ist, ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gem. RREP WM nicht mehr erfüllt und somit der Vorrangcharakter nicht mehr gegeben, an der Zielstellung der Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen kann nicht festgehalten werden. Der Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM steht dem Vorhaben auf den sonstigen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nicht entgegen.

Entsprechend der Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 30.11.2023 wurde allerdings die Bergaufsicht für Randbereiche des Vorhabengebietes noch nicht beendet, so dass die bergbauliche Nutzung in diesem Bereich der Errichtung eines Solarparks entgegenstehe.

Dies betrifft allerdings nur (so die Begründung zum B-Plan) die im westlichen Plangebiet ausgewiesene Straßenverkehrsfläche. Diese Straßenverkehrsfläche soll Erschließungsfunktionen für den auf anderen Flächen weiterhin aktiven Kiesabbau und die Photovoltaikanlage erfüllen und gemeinsam genutzt werden. Damit könnte diese Fläche genauso wie die Straßenverkehrsflächen innerhalb des angrenzenden vB-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow weiterhin unter Bergaufsicht verbleiben. Sofern das Bergamt Stralsund dieser Argumentation zustimmt, stehen auch für diese Fläche keine raumordnerischen Belange entgegen.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Darüber hinaus sollen gem. 6.5 (8) RREP

29. September 2025

WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes bereits in der Planungsphase Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung getroffen werden sollen. In den Unterlagen finden sich weder Information zur Nutzungsdauer noch sind die Anlagen 8 und 8.1 des Durchführungsvertrags zum Thema Rückbau beigefügt. Beides ist nachzureichen.

Gem. Programmsatz 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und/oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit der o.g. Einschränkung (Zustimmung des Bergamtes für die Straßenverkehrsfläche) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“³

Angaben zur Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage wurden unter „2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans“ ergänzt.

Die Anlagen 8 und 8.1 des Durchführungsvertrags zum Thema Rückbau wurden dem Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Kenntnis gegeben.

Das Bergamt Stralsund hat mitgeteilt, dass die Beschreibung der bergbaulichen Situation unter „5.1. Bisherige Nutzungen“ in die Begründung zum B-Plan aufgenommen wurde.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“⁴

³ Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 24.03.2025

⁴ Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 25.03.2025

3.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow wurde 1998 wirksam.

Seitdem wurden die 1. bis 3. Änderung des F-Plans wirksam, die 4. Änderung befindet sich im Aufstellungsverfahren. Das Plangebiet ist von den bisherigen Änderungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Das Plangebiet verfügt im Flächennutzungsplan über folgende Ausweisungen:

- Hauptwanderweg,
- Wasserfläche,
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier lt. Begründung zum F-Plan:
44,0 ha Wasserfläche und 18,0 ha Sukzessionsfläche
Die früheren Kies- und Sandgruben können die Funktion an anderer Stelle
verlorengegangener Biotope übernehmen.,
- Sukzessionsfläche,
- Flächen für Abgrabungen mit Bezeichnung: „Pinnow Süd“ Kiese und Kiessande

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. Dazu wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ befindet sich auf Teilflächen der Flurstücke 57/1, 61, 59/2 und 60 der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz. Er hat eine Größe von ca. 8,6 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegrenze Pinnow und den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow,
- im Osten durch Kiessee und Kieswerk, dahinter Wohnbebauung Zietlitz und
- im Süden und Westen durch Kiessee und Kieswerk.

Die Grenzen des Geltungsbereichs verlaufen grundsätzlich auf Flurstücksgrenzen. An einzelnen Abschnitten der Plangebietsgrenze wurden Hilfspunkte auf Flurstücksgrenzen definiert, vermaßt und verbunden.

Das Plangebiet und die externen Kompensationsmaßnahmen befinden sich in keinem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes.⁵

⁵ Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 17.10.2023

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiesabbaugebiet genutzt. Auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen ist die Ausbeutung aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bergaufsicht endete für die Flächen des Plangebiets am 17.01.2023. Dabei wurde festgestellt, dass die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen erfolgt ist und die Wiedernutzbarmachung entsprechend dem Hauptbetriebsplan/Rahmenbetriebsplan realisiert wurde.⁶

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der seit dem 17.01.2023 nicht mehr unter Bergaufsicht steht, jedoch stark geprägt als bergbaulich genutzte Folgelandschaft zu betrachten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bereich eine Wiederverspülfläche darstellt und somit für bauliche Gründungen ungeeignet sein kann.

Im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen und sind verbindlich. Im Plangebiet für die PV-Anlage wurden zum größten Teil die Wiedernutzbarmachungsarbeiten umgesetzt und die Bergaufsicht beendet (Sukzession auf Rohboden im Bereich der Einspülungsflächen 10 11465). Dies wurde bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die PV-Anlage berücksichtigt.

Für Randbereiche der überplanten Flächen wurde die Bergaufsicht nicht beendet. Die bergbauliche Nutzung steht in diesem Bereich der Errichtung eines Solarparks entgegen.⁷

Die SO PV-Fläche wurde bereits komplett aus der Bergaufsicht entlassen. Weiterhin unter Bergaufsicht steht die im westlichen Plangebiet ausgewiesene Straßenverkehrsfläche. Diese Straßenverkehrsfläche soll Erschließungsfunktionen für den auf anderen Flächen weiterhin aktiven Kiesabbau und die Photovoltaikanlage erfüllen und gemeinsam genutzt werden. Diese Fläche kann genauso wie Straßenverkehrsflächen innerhalb des angrenzenden vB-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow weiterhin unter Bergaufsicht verbleiben.

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Altlasten und Munitionsfunde sind nicht zu erwarten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde sind keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.⁸

⁶ Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 19.01.2023

⁷ Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 30.10.2023

⁸ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachgebiet Wasser und Boden vom 23.11.2023

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.⁹

5.3. Denkmalschutz

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.¹⁰

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden. Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

⁹ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachgebiet Wasser und Boden vom 23.11.2023

¹⁰ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2023

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet.

Blendwirkung von PV-Modulen

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.

PV-Module nutzen das Sonnenlicht zur Erzeugung von elektrischem Strom. Dabei soll für eine effektive Stromproduktion möglichst viel Licht vom PV-Modul absorbiert werden. Mit speziell entwickelten Glasoberflächen und Antireflexionsschichten konnte der Anteil des reflektierten Lichtes auf 1 bis 4 % reduziert werden. Direkt einfallendes Sonnenlicht wird von PV-Modulen, zumindest zu geringen Anteilen, diffus reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Blendung angrenzender Bereiche durch die Reflektion des auf die Photovoltaikanlage einfallenden Sonnenlichts.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.¹¹

¹¹ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012

29. September 2025

Im sichtbaren Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich im Abstand unter 100 m keine Wohnhäuser.

Einzelne Wohnhäuser befinden sich in ca. 400 m Entfernung östlich und in ca. 300 m Entfernung südlich des Plangebiets.

Gemäß Textlicher Festsetzung TF 3.2 werden Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung verwendet.

Eine nachhaltige Blendung der Bewohner der benachbarten Wohnhäuser ist somit eher nicht anzunehmen.

Lärm

Mit dem Planvorhaben wird eine neue Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes abgestellt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A)

- nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.¹²

Die genannten Immissionsrichtwerte werden von der geplanten Photovoltaikanlage einschließlich aller technischen Nebenanlagen sicher eingehalten.

elektromagnetische Felder

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1 a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.¹³

¹² Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2023

29. September 2025

In unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen können sehr schwache Gleich- und Wechselstromfelder auftreten. Die auftretenden elektrischen und magnetischen Felder werden sich nicht negativ auf die in 300 m Entfernung zur Photovoltaikanlage befindliche Wohnbebauung auswirken.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Plangebiets befindet sich die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas der Ewes GmbH am Standort Crivitz, Flur 30, Flurstück 34/96. Diese Anlage wurde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, genießt Bestandsschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.¹⁴ Die Entfernung der beiden Vorhaben beträgt ca 8 km, eine gegenseitige Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete).

Nördlich des Plangebiets beginnt in ca. 1.400 m Entfernung das LSG Schweriner Seenlandschaft und das Natura 2000 Gebiet DE 2335-301 Pinnower See. Ca. 2.200 m westlich des Plangebiets befinden sich ebenfalls Bereiche des LSG Schweriner Seenlandschaft.

Im Umweltbericht wurden im Kapitel „6 Eingriffs-Ausgleich-Bilanz gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung in MV“ der multifunktionale Kompensationsbedarf ermittelt und Vorschläge zur Kompensation unterbreitet. Die Selbstbegrünung der SO PV-Flächen wurde als kompensationsmindernde Maßnahme in TF 4.1 festgesetzt. Zur weiteren Kompensation werden folgende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchgeführt:

- Anlage einer Streuobstwiese östlich von Sukow auf den Teilflächen der Flurstücke 445/4, 454/6 und 455/11 der Flur 2 der Gemarkung Sukow auf einer Fläche von 20.797 m²
- Anlage einer Feldhecke südlich des Kieseesees auf einer Teilfläche des Flurstücks 43 der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz auf einer Fläche von 1.583 m²
- Erwerb von Ökopunkten aus den Ökokonten „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-3“ (LUP-066) oder „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-4“ (LUP-068)

Auf Anregung der Gemeinde Sukow wird zusätzlich eine Hecke als Sichtschutz am östlichen und südlichen Rand der Photovoltaikanlage angepflanzt. Diese Gestaltungsmaßnahme wurde in TF 4.3 beschrieben und festgesetzt.

Die Realisierung dieser Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag abgesichert.

¹³ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2023

¹⁴ Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 17.10.2023

5.6. Gewässerschutz

Der Planbereich befindet sich komplett in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Pinnow. Das Wasserschutzgebiet wurde mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) vom 7. Oktober 2003 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und somit zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Pinnow zugunsten des Trägers der Wasserversorgung, derzeit die Landeshauptstadt Schwerin, festgesetzt.

Entsprechend Anlage 2 zur WSGVO Pinnow „Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzeiten“ ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger verfügt über eine Gruppenhaftpflichtversicherung für die WEMAG-Gruppe, die auch die Haftung für Umweltgefahren, so auch nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), umfasst.

Die eingesetzten Transformatoren enthalten keine wassergefährdenden Stoffe. Es werden Flüssigkeiten auf Esterbasis verwendet, deren Bodeneintritt durch ausreichend große Auffangwannen verhindert wird. Die technische Betriebsführung wird im Rahmen der Kontrollen und Wartungen auch Dichtungsprüfungen vornehmen. Bei Flüssigkeitsaustritt erfolgt unaufgefordert eine Information des Betreibers des Wasserwerks Pinnow, der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG) und der unteren Wasserbehörde über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen.

Im Plangebiet erfolgt keine Betankung von Fahrzeugen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Die Betankung von Technik (Rammen) erfolgt vor Ort. Das ausführende Unternehmen wird angewiesen, bei Betankungen eine Auffangwanne vorzuhalten und unterzustellen, die mindestens den Tankinhalt des Geräts fassen kann. Das Aufstellen der Module erfolgt mit Rammprofilen, die mit einer speziellen Beschichtung versehen sind. So soll ein Zinkeintrag in den Boden weitestgehend vermieden werden.

Technologisch bedingte befestigte Fahrwege werden aus Mineralgemisch der Klasse Z 0 nach LAGA hergestellt. Ebenso erfolgt die Verfüllung der Kabelgräben mit dem anstehenden Aushubboden der Klasse Z 0, das zur Verfüllung verwendete Material wird im Bautagebuch dokumentiert.

Für die Reinigung der PV-Module dürfen gemäß TF 4.1 nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel eingesetzt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt keine regelmäßige Reinigung der Module.

Ebenso sind Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nach TF 4.1 unzulässig.

29. September 2025

Im Brandfall ist die Verwendung von Löschschaum oder Zusatzmitteln zum Löschwasser unzulässig. Darauf wird im Feuerwehr-Übersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 hingewiesen.¹⁵

5.7. Wald

In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befindet sich kein Wald.

¹⁵ Gesprächsprotokoll über Abstimmung des Vorhabenträgers mit der WAG am 18.01.2023 bezüglich des vB-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt und als **SO PV** bezeichnet. Die Art der Nutzung ist die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die **SO PV** mit einer Grundflächenzahl **GRZ** und mit einem Höchstmaß für die **Oberkante baulicher Anlagen** festgesetzt. Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Hinweise des Anlagenerrichters hat die Gemeinde eine GRZ von 0,75 festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt unterhalb des Orientierungswerts nach BauNVO § 17, welcher für sonstige Sondergebiete mit 0,8 angegeben ist.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird Festsetzung eines Höchstmaßes von 4,5 m für die Oberkante aller baulichen Anlagen geregelt. Die Höhenangaben beziehen sich auf die mittlere, vorhandene Geländehöhe.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

In den **SO PV** wurden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

7. Erschließung des Plangebiets

7.1. Verkehrsanbindung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Verkehrsflächen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow zur öffentlichen Straße an der Wohnbebauung Sukower Chaussee 6 bis 8. Die Sicherung der Erschließung wird vom Vorhabenträger nachgewiesen.

Die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V und der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten werden bei der Planung und Ausführung der Erschließungsstraßen beachtet.

Die Zugänglichkeit zur Photovoltaikanlage für die Feuerwehr wird durch einen Schlüsseltresor an der Hauptzufahrt Sukower Chaussee 8 und gleichschließende Profilylinder an allen Toren gewährleistet.

Die Grundstücke sind somit an das öffentliche Straßennetz in ausreichender Breite angeschlossen.

7.2. Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.3. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten, besteht nur ein Sachrisiko.

Löschwasser wird über eine winterfeste Löschwasserentnahmestellen aus dem Kiessee am Ostrand des Plangebiets und aus Löschwasserentnahmestellen im Bereich des vB-Plan Nr. 21 der Gemeinde Pinnow in ausreichender Menge bereitgestellt.¹⁶ Die Löschwasserentnahmestelle kann von Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden, die Löschfahrzeuge können dort zur Wasserentnahme Aufstellung nehmen. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen wird ausgeschildert. Ein gemeinsamer Übersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 für die vB-Pläne Nr. 21 Pinnow und Nr. 17 Sukow wird in Zusammenhang mit den Bauvorlagen für die Photovoltaikanlage angefertigt und mit der Brandschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Ordnungsamt herzustellen.

Die Versorgung mit Löschwasser gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden¹⁷ wird im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geregelt.

¹⁶ Gesprächsvermerk Nr. 1 vom Ortstermin am 10.09.2024

¹⁷ Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2023

7.4. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.5. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets wird keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant. Das Niederschlagswasser tropft dezentral von den geplanten baulichen Anlagen ab, es erfolgt keine Niederschlagswassersammlung und keine gezielte Einleitung des Niederschlagswassers.

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 40 ist anfallendes Abwasser dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers an den Beseitigungspflichtigen entfällt für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, und für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird.¹⁸

Da der anstehende Boden für eine Versickerung geeignet ist wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

7.6. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird durch das vorhandene Netz der WEMAG Netz GmbH gewährleistet. Geplant ist der Anschluss an die Mittelspannungsebene des bestehenden Umspannwerkes Wessin in etwa 9 km Entfernung vom Plangebiet.

7.7. Abfallentsorgung

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

¹⁸ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992

29. September 2025

8. Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	m ²
Sondergebietsfläche	78.123
Verkehrsfläche	6.237
Gehölzfläche, Hecke	1.557
B-Planfläche	85.914

9. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- *Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) für das Kapitel 6.5 Energie, Stand April 2024*

Sukow,03.02..... 2026

.....
Horst-Dieter Keding
Bürgermeister

